PRESSEINFORMATION



Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin Telefon 030 / 585 84 04 - 0 E-Mail info@bvl-verband.de

Presseinfo August 2023 - 1

Nach dem Schulabschluss und vor der Ausbildung Kindergeld sichern

Für Kinder erhalten Eltern das Kindergeld so lange bedingungslos, bis der Nachwuchs das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Kindergeld bis höchstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt werden. Eine Ausnahme gilt für Kinder mit Behinderungen. Für sie kann auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld bezogen werden. "Ab dem 18. Geburtstag wird das Kindergeld bei nicht beeinträchtigten Kindern aber nicht mehr bedingungslos an die Eltern bezahlt, sondern es müssen sogenannte Antragsgründe erfüllt sein", erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Nach dem Schulabschluss folgt in der Regel die Berufsausbildung und auch während dieser Zeit erhalten die Eltern das Kindergeld. Sofern der Nachwuchs einen Ausbildungsvertrag unterschreibt oder ein Studium aufnimmt, gibt es in der Regel keine Probleme mit der weiteren Kindergeldgewährung. Das rein formale Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses genügt aber nicht, wenn es an ernsthaften und nachhaltigen Ausbildungsmaßnahmen fehlt. "Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Kind seinem gewählten Ausbildungsgang nicht ernsthaft und hinreichend nachgeht, liegt keine Berufsausbildung vor und das Kindergeld kann versagt werden", erläutert Nöll.

Aber auch wenn das Kind noch keinen Ausbildungs- oder Studienplatz hat, kann es als Kind mit Kindergeldzahlungen berücksichtigt werden, wenn es ihm trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, die Berufsausbildung oder das Studium zu beginnen. Das Bemühen um einen Ausbildungsplatz muss allerdings glaubhaft gemacht werden. Pauschale Angaben zur Ausbildungsbereitschaft reichen für den weiteren Kindergeldanspruch nicht aus. Nur belegbare Bemühungen, wie Bewerbungsschreiben, Nachweise zu Vorstellungsgesprächen und Ähnlichem, sind geeignet, den weiteren Kindergeldanspruch zu begründen. Die Nachweise für die Ausbildungswilligkeit des Kindes und sein Bemühen, einen Ausbildungsplatz zu finden, müssen die Eltern gegenüber der zuständigen Familienkasse darlegen. Können die Eltern diesen Nachweis nicht erbringen, geht dies zu ihren Lasten und sie erhalten das Kindergeld nicht mehr. "Eltern sollten sich solche Nachweise zur Suche nach einem Ausbildungsplatz von den Kindern geben lassen und darauf dringen, dass sich die Kinder ernsthaft um eine Ausbildung bemühen, wenn das Kindergeld bei volljährigen Kindern weiter beansprucht werden soll", rät Nöll. Denn nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist in jedem Fall ein neuer Kindergeldantrag zu stellen. Sofern sich das Kind nicht bereits in Ausbildung oder im Studium

befindet, aber eine Berufsausbildung anstrebt, wird sich die Familienkasse vor der Entscheidung, ob weiter Kindergeld gezahlt wird, Nachweise vorlegen lassen.

Besonderheiten gilt es zu beachten, wenn das Kind nach der Schule für längere Zeit auf Reisen geht, zum Beispiel in Form eines work & travel-Jahres. In diesen Fällen geht der Kindergeldanspruch verloren, weil keine weitere Ausbildung vorliegt und work & travel an sich nicht als Ausbildung zählt. Der Kindergeldanspruch bleibt hingegen erhalten, wenn der Aufenthalt auch als Ausbildung anerkannt werden kann, weil die Reise beispielweise mit theoretischsystematischem Sprachunterricht begleitet wird.

Aber auch bei einem Auslandsstudium kann der Kindergeldanspruch verloren gehen. "Das Auslandsstudium zählt zwar als Ausbildung und somit ist grundsätzlich Kindergeldberechtigung gegeben. Aber, wenn das Studium außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz erfolgt und das Kind den Wohnsitz in Deutschland nicht beibehält, entfällt auch in diesen Fällen das Kindergeld", erläutert Nöll. Die Aufgabe des Wohnsitzes wird bei einem Auslandsstudium nach Ablauf eines Jahres im Ausland angenommen, wenn das Kind in den ausbildungsfreien Zeiten und den Semesterferien nicht regelmäßig nach Hause zurückkehrt und dabei insgesamt die überwiegende ausbildungsfreie Zeit in Deutschland verbringt. Dieses Kriterium ist dabei unabhängig von der Höhe der Reisekosten zu erfüllen und sollte mittels Belegen, wie Flugtickets, nachweisbar sein. Formalrechtliche Merkmale, wie die polizeirechtliche Meldung, sind für das Bestehen eines Wohnsitzes in Deutschland für Zwecke des Kindergeldes nicht ausschlaggebend.

Quelle: z.B. BFH, Urteil v. 21.06.2023 – III R 11/21 – Bestätigung der Rechtsprechung